



## **Satzung über die Verleihung gemeindlicher Ehrenzeichen des Marktes Schwarzach**

---

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schwarzach folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen**

Der Markt Schwarzach verleiht an verdiente Persönlichkeiten folgende Ehrungen und Auszeichnungen

- I. Das Ehrenbürgerrecht des Marktes Schwarzach
- II. Den Goldenen Ehrenring des Marktes Schwarzach
- III. Die Goldene Ehrennadel des Marktes Schwarzach
- IV. Die Silberne Ehrennadel des Marktes Schwarzach
- V. Die Ehrenurkunde des Marktes Schwarzach

#### **§ 2 Ehrenbürgerrecht des Marktes Schwarzach**

- I. Das Ehrenbürgerrecht des Marktes Schwarzach wird aufgrund Art. 16 der Gemeindeordnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Entwicklung des Marktes Schwarzach sowie durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes Schwarzach und seiner Bürgerschaft hervorragende Verdienste erworben haben.
- II. Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbrief und den Goldenen Ehrenring des Marktes Schwarzach.
- III. Der Ehrenbrief (Urkunde) und der Goldene Ehrenring werden dem Ehrenbürger in feierlicher Form ausgehändigt.
- IV. Die Ehrung soll einhergehen mit dem Eintrag in das Goldene Buch des Marktes Schwarzach. Hierfür sollte eine besondere Veranstaltung stattfinden.

### **§ 3 Goldener Ehrenring des Marktes Schwarzach**

- I. Der Goldene Ehrenring des Marktes Schwarzach kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und Ansehen des Marktes Schwarzach hervorragende Verdienste erwiesen haben.
- II. In Frage für eine solche Ehrung kommen insbesondere Personen
  1. mit einer Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Marktgemeinderat von mindestens 30 Jahren  
  
sowie
  2. Personen, die als
    - Vereinsvorstand und/oder Vorstand einer Organisation in der Gemeinde oder der Kirche
    - als 1. Kommandant einer Feuerwehr,
    - Abteilungsleiter eines Hauptverein´s, oder als
    - Kassier bzw. Schriftführer eines Verein´s bzw. gemeindlicher / kirchlicher Einrichtungmindestens 30 Jahre tätig waren.
- III. Den Goldenen Ehrenring des Marktes Schwarzach ziert das Wappen der Degenberger. Im Inneren wird die laufende Nummer der ausgegebenen Ehrenringe, sowie der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung eingraviert.
- IV. Der Goldene Ehrenring des Marktes Schwarzach kann auch ohne die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an geeignete Persönlichkeiten verliehen werden.

### **§ 4 Goldene Ehrennadel des Marktes Schwarzach**

- I. Die Goldene Ehrennadel des Marktes Schwarzach wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste für das Wohl des Marktes Schwarzach erworben haben.
- II. In Frage für eine solche Ehrung kommen insbesondere Personen
  1. mit einer Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Marktgemeinderat von mindestens 20 Jahren  
  
und Personen
  2. die als

- Vereinsvorstand, Vorstand einer Organisation in der Gemeinde oder der Kirche,
- als 1. Kommandant einer Feuerwehr,
- Abteilungsleiter eines Hauptvereins, oder als
- Kassier bzw. Schriftführer eines Vereins bzw. gemeindlicher / kirchlicher Einrichtung

mindestens 20 Jahre tätig waren.

III. Auf der Ehrennadel ist das Wappen des Marktes Schwarzach abgebildet.

### **§ 5 Silberne Ehrennadel des Marktes Schwarzach**

I. Die Silberne Ehrennadel des Marktes Schwarzach wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste für das Wohl des Marktes Schwarzach erworben haben.

II. In Frage für eine solche Ehrung kommen insbesondere Personen

1. mit einer Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Marktgemeinderat von mindestens 12 Jahren

und Personen

2. die als

- Vereinsvorstand, Vorstand einer Organisation in der Gemeinde oder der Kirche,
- als 1. Kommandant einer Feuerwehr,
- Abteilungsleiter eines Hauptvereins oder als
- Kassier bzw. Schriftführer eines Vereins bzw. gemeindlicher / kirchlicher Einrichtung

mindestens 12 Jahre tätig waren.

III. Auf der Ehrennadel ist das Wappen des Marktes Schwarzach abgebildet.

### **§ 6 Ehrenurkunde des Marktes Schwarzach**

I. Für besondere Leistungen im Einzelfall, wie z.B.

- sehr gute Schul- und Studienabschlussleistungen,
- prämierte Meister- und Gesellenbriefe,
- überörtliche Auszeichnungen

können Ehrungen mittels einer Ehrenurkunde des Marktes Schwarzach verliehen werden.

II. Ferner können diese Auszeichnungen verliehen werden an

- aktive Feuerwehrdienstleistende mit besonderer Verantwortung in der Ausbildung oder der Geräteverwaltung,
- Feuerwehreinsatzkräfte bei der Bewältigung von besonderen Einsatzlagen, wo beispielsweise Menschenleben gerettet werden konnten.
- Auch an Lebensretter können diese Ehrungen verliehen werden.

III. Besondere Verdienste und besonderes Engagement im

- sozialen Bereich wie Pflegeleistungen oder
- besonderer Einsatz im öffentlichen und kirchlichen Leben,

können auch ausgezeichnet werden.

IV. Ebenfalls möglich ist die Anerkennung einer besonderen Leistung auf dem Gebiet

- der Umwelt, Kultur und des Sportes.

V. Möglich zu ehren sind auch besondere Leistungen im Bereich

- der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Handwerks.

VI. Als Anhaltspunkt soll bei einer Tätigkeit eine Mindestdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt werden.

### **§ 7 Wertung der nötigen Zeiträume für die jeweiligen Ehrungen**

I. In den §§ 3 bis 6 sind u. a. als Ehrungsvoraussetzung bestimmte Zeiträume genannt. Übt eine zur Ehrung vorgeschlagene Person zeitgleich verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten über Jahre hinweg aus, so sind diese Jahre im Grundsatz nicht mit der Anzahl der ehrenamtlichen Tätigkeiten zu multiplizieren (Beispiel: Eine 10-jährige Tätigkeit in drei verschiedenen Vereinen sollte nicht als 30-jährige Tätigkeit im Sinne der Ehrungsvoraussetzung gesehen werden). Vielmehr sollte die gesamte tatsächliche Zeitspanne (von Jahr x bis Jahr y) der ehrenamtlichen Tätigkeit als Maßstab gesehen werden.

II. Der Marktgemeinderat behält sich hierzu im Zweifel Einzelfallentscheidungen vor.

## **§ 8 Vorschlagsrecht und Durchführung der Ehrungen**

- I. Alle Gemeindeglieder können, genau wie Vorstandschaften und Angehörige von Vereinen, Organisationen, der Kirche und auch der Gemeinderat, Vorschläge einbringen.
- II. Der Vorschlag muss mit hinreichender Begründung und einem schriftlichen Antrag an den Marktgemeinderat erfolgen.
- III. Über die eingereichten Vorschläge hat ein Ehrungsausschuss des Marktgemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung eine entsprechende Verleihungsempfehlung auszuarbeiten und dem Marktgemeinderat vorzulegen.
- IV. Der Marktgemeinderat entscheidet über die vom Ehrungsausschuss vorgelegte Verleihungsempfehlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- V. Der Beschluss des Marktgemeinderates bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Die Ehrung wird vom Bürgermeister oder seinem Vertreter durchgeführt.
- VI. Die Verleihung gemeindlicher Ehrenzeichen des Marktes Schwarzach erfolgt in feierlicher Form unter Würdigung der ausgezeichneten Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Soweit möglich, sollten beispielsweise vereinseigene Veranstaltungen für die Ehrungen genutzt werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, kann eine gemeindliche Veranstaltung (ggf. zur Ehrung mehrerer Personen) abgehalten werden. Die Ehrenbürgerwürde wird in einer gesonderten Veranstaltung zur Ehre der auszuzeichnenden Person verliehen.

## **§ 9 Widerruf der Ehrungen**

Die Verleihung aller Ehrungen kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder des Marktgemeinderates. Die Ehrungszeichen und Urkunden sind dann an den Markt Schwarzach zurückzugeben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzach, 24.06.2015

  
Georg Edbauer  
Erster Bürgermeister



## Anhang 1

### Übersicht der gemeindlichen Ehrungen

Auszeichnung mit	Ehrenurkunde	Silberne Ehrennadel	Goldene Ehrennadel	Goldener Ehrenring
Dauer der Tätigkeit	Ab 10 Jahren und länger	Ab 12 Jahren und länger	Ab 20 Jahren und länger	Ab 30 Jahren und länger
Bürgermeister	X	X	X	X
Marktgemeinderat	X	X	X	X
Vereinsvorstand	X	X	X	X
Vorstand gemeindlicher oder kirchlicher Organisation	X	X	X	X
FFW-Kommandant	X	X	X	X
Schriftführer od. Kassier	X	X	X	X
Vereins-Abteilungsleiter	X	X	X	X

- ➔ Besondere Leistungen im Einzelfall (z.B. im schulischen, beruflichen, sportlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen Bereich usw.) werden gem. § 6 mit einer Ehrenurkunde gewürdigt.
- ➔ Besonders hervorragende Leistungen werden nach Einzelfallentscheidungen mit dem Ehrenbürgerrecht gem. § 2 gewürdigt.

Die Satzung über die Verleihung gemeindlicher Ehrenzeichen des Marktes Schwarzach wurde am 23.06.2015 bekanntgemacht und wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung am 24.06.2015 in Kraft.

Schwarzach, den 24.06.2015  
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

Barbara Mendi  
Verwaltungsfachwirtin

